

Kostenübernahmeerklärung für Leistungen im Vorbeugenden Brandschutz

auf der Grundlage der Feuerwehrgebührensatzung vom 15.11.2005 (zuletzt geändert am 06.12.2006)

Gemäß § 2 Absatz 3 Feuerwehrgebührensatzung sind Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes kostenpflichtig.

Die Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes, für die Kosten berechnet werden, sowie die einzelnen Kosten richten sich nach Anlage 1 Abschnitt 11 Feuerwehrgebührensatzung und werden in Form eines Gebührenbescheides dem Kostenschuldner zugesandt.

Im Zusammenhang mit der erforderlichen Beteiligung der örtlichen Brandschutzbehörde im Baugenehmigungs- bzw. Prüfverfahren für eine bauliche Anlage sind Stellungnahmen, Begutachtungen, Ortsbesichtigungen, Abnahmen und Beratungen seitens der Feuerwehr ebenfalls kostenpflichtig nach Anlage 1 Abschnitt 11.1.2 und 11.1.3 Feuerwehrgebührensatzung. Die Kosten richten sich hier nach den angefallenen Gebühren (z. B. Bearbeitungszeit, Fahrzeit) und Auslagen.

Im Rahmen der Bewertung von Feuerwehruzufahrten und der Sicherstellung des 2. Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist in der Regel eine Ortsbesichtigung erforderlich, welche nach Anlage 1 Abschnitt 11.2 Feuerwehrgebührensatzung abgerechnet wird.

Diese Kostenübernahme gilt für alle Leistungen im Vorbeugenden Brandschutz im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren des konkreten Bauvorhabens.

Bauvorhaben:

Bemerkungen:

Leistungsnehmer:

Kostenschuldner:

Mit der Unterschrift erklärt der Leistungsnehmer/Kostenschuldner die Übernahme der für die oben beschriebenen Leistungen anfallenden Kosten gemäß Feuerwehrgebührensatzung. Ist der Leistungsnehmer nicht gleich dem Kostenschuldner und wird der Gebührenbescheid nicht innerhalb der Fälligkeit beglichen, so tritt der Leistungsnehmer als Schuldner ein.

Leistungsnehmer/Kostenschuldner:

Datum, Unterschrift